

MITTEILUNG



über den Ersteinbau eines Zwischenzählers (sog. Gartenzähler)

Nordhoffstraße 2 a
38518 Gifhorn
Telefon: 05371/896-0
info@wvgf.de
www.wasserverband-gifhorn.de

Kunde:

Name, Vorname	Telefon (freiwillig)
	E-Mail (freiwillig)

Verbrauchsstelle:

Ort	Straße und Hausnummer	
Kunden-Nr.	Hauptzähler-Nr.	Hauptzählerstand (m³)

Zwischenzähler: (für jeden weiteren Zwischenzähler benutzen Sie bitte ein neues Formularblatt)

Einbaudatum	Baujahr	Zwischenzähler-Nr.	Einbaustand (m³)
Verwendungszweck (z. B. Gartenbewässerung, Teichbefüllung, Viehhaltung, anderes bitte erläutern)			

Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Kunden):

Name, Vorname	
Ort	Straße und Hausnummer

Der Zwischenzähler wurde gemäß DIN 1988 "Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI)" und der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Wasserverbandes Gifhorn eingebaut.

Datum, Unterschrift Kunde

Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.wasserverband-gifhorn.de/datenschutz/.
Auf Anfrage schicken wir Ihnen diese Informationen gern per E-Mail oder per Post zu.

Bitte beachten Sie die Informationen zu Zwischenzählern auf Seite 2.

An den
Wasserverband Gifhorn
Postfach 1751
38507 Gifhorn

Informationen

zum Ersteinbau von Zwischenzählern zur Reduzierung der Abwassermengen

- 1) Der Zwischenzähler misst die Trinkwassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (z. B. Gartenberegnung) und die dementsprechend nicht mit dem Entgelt für Abwasser belastet werden.
- 2) Pro Abrechnung (Jahresabrechnung, Umzugsrechnung, Zwischenabrechnung) wird für einen Zwischenzähler ein Betrag von 0,1 Lohnverrechnungssatz berechnet.
- 3) Eine rückwirkende Korrektur der Jahresabrechnungen aufgrund nicht mitgeteilter Zählerstände erfolgt nicht. Wird der Zählerstand dreimal in Folge nicht übermittelt, wird er automatisch aus dem System gelöscht.
- 4) Der Zwischenzähler muss frei zugänglich an einer Stelle eingebaut werden, hinter der nur Wasser entnommen wird, das nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.
- 5) Es wird empfohlen, den Zähler in einer entsprechenden Halterung zu installieren, um den Einbau zu erleichtern und einen Absperrhahn einzubauen.
- 6) Die Installation, die Wartung und der turnusmäßige Wechsel des Zwischenzählers nach 6 Jahren liegen in der Verantwortung des Kunden.
- 7) Der Zwischenzähler muss gem. Mess- und Eichgesetz nach 6 Jahren durch einen geeichten Zähler mit gültigem Jahreszeitraum ersetzt werden.
- 8) Der Ein- und Ausbau des Zwischenzählers muss dem Verband auf dem entsprechenden Vordruck oder online mitgeteilt werden. Die freiwillige Übersendung von Fotos der ein- und auszubauenden Zähler erleichtert die Bearbeitung.